

In Rostock werden die diesjährigen Seefermanns-Prüfungen am 7. September d. Js. beginnen.

In Flensburg wird am 15. September d. Js. mit den nächsten Steuermanns-Prüfungen für große Fahrt und in Altona am 22. September d. Js. mit den nächsten Schiffer- und Steuermanns-Prüfungen für große Fahrt begonnen werden.

5. P o s t - W e s e n .

Bestellung von Postaufträgen.

Zur weiteren Erleichterung der Einziehung von Geldern mittelst Postauftrags werden die im §. 34 der Postordnung vom 18. Dezember 1874 unter III. enthaltenen Bestimmungen über die Bestellung gewöhnlicher Briefe zc. an dritte Personen in solchen Fällen, wo der Adressat oder dessen legitimierter Bevollmächtigter von dem bestellenden Boten nicht angetroffen wird, in der Weise auf Papiere, welche den Postanstalten im Postauftragsverkehr zugehen, ausgehñht, daß diese Papiere gegen Zahlung des dafür einzuziehenden Betrages auch an die in den obigen Bestimmungen bezeichneten dritten Personen ausgehñdigt werden dürfen. Als Zahlungsverweigerung im Sinne des §. 20 der Postordnung unter X. gilt jedoch nur eine desfallige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen legitimierten Bevollmächtigten.

Berlin W., den 7. August 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Postpaketverkehr mit Ostindien.

Nach sämmtlichen Orten des Festlandes von Vorder-Indien, sowie nach den britischen Besitzungen in Birma können zufolge eines von der Reichs-Postverwaltung mit der indischen Postverwaltung getroffenen Abkommens Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 22 Kilogramm abgefañdt werden. Die Sendungen müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und mit dem Vermerk „Nebst Triest“ versehen sein. Das Gesamt-Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Mark für jedes halbe Kilogramm.

Berlin W., den 24. August 1875.

Kaiserliches General-Postamt.
